

An den

**Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
im Deutschen Bundestag**

**Stellungnahme des Biogasrat e. V.
zur Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
BT-Drucksache 17/8801“**

1. Kraft-Wärme-Kopplungen sind wesentlich für die dezentrale Energieerzeugung und erhöhen die Effizienz der eingesetzten Energie. Durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz werden die gemeinsame Erzeugung von Strom und Wärme durch die Bundesregierung gefördert und Anreize zu Investitionen in KWK-Anlagen gesetzt. Bis 2020 soll der KWK-Anteil nach Zielen der Bundesregierung in der Stromerzeugung auf 25 Prozent steigen. Dieses ambitionierte Ziel begrüßt der Biogasrat, es erfordert jedoch große Anstrengungen. Derzeit liegt der KWK-Anteil an der Stromerzeugung bei 15,4 Prozent und würde bei unveränderter Förderung auf etwa 20 Prozent steigen.
2. Der Biogasrat begrüßt den Vorschlag des Bundesrates zur Abnahmeverpflichtung und Vergütung von KWK-Anlagen zwischen 50 kW und 2 MW, um das Ausbaupotential in dieser Leistungsklasse zu sichern.

Klein-KWK (≤ 50 kW) sind derzeit kaum wirtschaftlich zu betreiben. Hierfür ist ein erhöhter Fördersatz für Anlagen unter 6 kW von 7 ct/kWh notwendig. Auch Prognos schlägt in seinem dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Gutachten einen höheren Fördersatz vor, als im Gesetzentwurf mit 5,11 ct/kWh vorgesehen ist.

Die Förderung von Kleinst-KWK-Anlagen (≤ 2 kW) sollte bei 9,11 ct/kWh liegen, also über der Förderung von Klein-KWK-Anlagen. Wenn diese Zusatzförderung zeitlich begrenzt ist oder degressiven Charakter ausweist, wird Handlungsdruck bei den Kunden erzeugt und die Hersteller werden die Kosten senken. Diese Anlagen befinden sich noch in der Markteinführung, weshalb derzeit noch kein Skaleneffekt in

diesem Segment auftritt. Die Entwicklungskosten sind noch nicht amortisiert und es ist noch keine Wirtschaftlichkeit gegeben. Aufgrund der kleinen Leistung der Anlagen und der Benutzungsstruktur ist die Belastung zu vernachlässigen, aber das Signal für Kleinst-KWK klar und eindeutig. Durch Kleinst-KWK mit Biomethan ist im Ein- und Zweifamilienhaus eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung möglich. Desweiteren nimmt in Deutschland der Wärmeverbrauch ab, während KWK auf Wärmeverbraucher angewiesen sind. Es muss möglichst jede Wärmesenke mit KWK genutzt werden, um entsprechende Strommengen (25%-Ziel) produzieren zu können. Die sonstigen Novellierungen der Fördersätze begrüßt der Biogasrat, insbesondere auch die Ausweitung des Modernisierungstatbestands auf Modernisierungsmaßnahmen mit Modernisierungskosten unterhalb der 50%-Schwelle.

3. Die Begrenzung der Förderung auf 30.000 Vollbenutzungsstunden begrenzt die Förderung auf ca. sechs Jahre. Hilfreicher wäre eine Orientierung an der Abschreibedauer von zehn Jahren.
4. Zudem wäre es begrüßenswert, die Abnahmepflicht für KWK-Strom auch über den gesetzlichen Förderzeitraum auszudehnen, um dieser hocheffizienten Erzeugung Vorrang einzuräumen.
5. Bei einer Lieferung an Dritte sollte der Strom aus KWK-Anlagen von der EEG-Umlage befreit sein.
6. Eine höhere Förderung von Wärme- und Kältenetzen - im Besonderen für kleinere Netze und Netzverdichtungen - sowie Wärme- und Kältespeicher wird begrüßt.

Berlin, 19.04.2012